

**Satzung der
Leichtathletik-Gemeinschaft 1947 Viersen e.V.**



Satzung der Leichtathletik – Gemeinschaft 1947 Viersen e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

- 1 Der am 5. Mai 1947 in Viersen gegründete Leichtathletik-Verein führt den Namen „Leichtathletik-Gemeinschaft 1947 Viersen e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 41747 Viersen" und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.
- 2 Der Verein ist Mitglied der zuständigen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen: Leichtathletik Verband Nordrhein e.V., Badminton-Landesverband NW e.V. und Westdeutscher Volleyball-Verband e.V.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigkeit ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und den Ordnungen die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert keine Benachteiligung anderer Geschlechter, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
- 2 Die Austrittserklärung ist bis zum 30.04. für den 30.06. bzw. bis zum 31.10. für den 31.12. schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen.

§4 Beiträge

- 1 Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.
- 2 Die Beiträge sind in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1 Stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3 Gewählt werden können alle volljährigen natürlichen Mitglieder des Vereins.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle 2 Jahre statt.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden mittels postalischem Versand an die stimmberechtigten Mitglieder, per Mail und durch Veröffentlichung in den sozialen Medien sowie der Tagespresse. Zwischen dem Tage des Versands der Einladungen und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

- 4 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- 9 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§8 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und als Gesamtvorstand.
- 2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
- 3 Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem zweiten Schatzmeister, dem Jugendleiter, dem Pressewart, dem Ehrenamtsbeauftragten und den Abteilungsleitern.
- 4 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- 5 Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Der Verein besitzt eine gesonderte Jugendordnung.
- 6 Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen gewählt.
- 7 Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen, werden alle zwei Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, geprüft. Diese Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Bei jeder Wahl muss einer der beiden Kassenprüfer ausscheiden.

§12 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn drei Viertel des geschäftsführenden Vorstandes es beschließen oder zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich fordern.
- 3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer

Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- 4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den KreisSportBund Viersen e.V., Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugend verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Viersen, 01. November 2018

Elmar Orta (1. Vorsitzender)

Helge Heining (2. Vorsitzender)

Simone Stockmar (Schatzmeisterin)

Tobias Gockel (Geschäftsführer)

Finanz- und Beitragsordnung der Leichtathletik-Gemeinschaft 1947 Viersen e.V.

§1 Grundsätze

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

- 1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
- 2 Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 1 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: Jahresbeitrag €65,- (bei halbjährlicher Zahlung €35,-).
- 2 Erwachsene: Jahresbeitrag €90,- (bei halbjährlicher Zahlung €47,50).
- 3 Familien (ab 3 Personen, davon mindestens 1 Kind): Jahresbeitrag €190,- (bei halbjährlicher Zahlung €100,-).
- 4 Neue Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag anteilig bis zum Halbjahr, bzw. bis zum Jahresende.
- 5 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt für natürliche und juristische Personen abweichende Jahresbeiträge festzusetzen.

§4 Ermäßigte Beiträge

- 1 Bei Vorlage eines gültigen Viersen-Passes verringert sich der jeweilige Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte. Bei Vorlage des Viersen-Passes muss keine Aufnahmegebühr gezahlt werden. Die Gültigkeit des Viersen-Passes ist jährlich unaufgefordert neu nachzuweisen.
- 2 Aktive der Freizeitgruppe „Rahser“ zahlen €55,-
- 3 Studenten und Auszubildende zahlen einen Mitgliedsbeitrag von €15,- pro Jahr.

- 4 Sportler, die das Training zum Deutschen Sportabzeichen besuchen zahlen einen Mitgliedsbeitrag von €45,-.
- 5 Sportler, die nicht am Trainingsalltag teilnehmen, sondern nur zur Abnahme des Deutschen Sportabzeichens ein Training besuchen, zahlen €10,-. Diese Sportler benötigen keine Vereinsmitgliedschaft.
- 6 Mitglieder mit Status „Asylbewerber“ oder „Flüchtling“ sind für die Dauer von max. einem Jahr von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
- 7 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt ergänzende ermäßigte Beitragsmodelle für besondere Angebote des Vereins festzusetzen.

§5 Passive Mitgliedschaft

Passive Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in selbstgewählter Höhe von mindestens €25,-. Für die Anmeldung einer passiven Mitgliedschaft wird ein gesondertes Formular genutzt.

§6 Ehren-Mitgliedschaft

Ehren-Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§7 Allgemeine Gebühren

Der Verein erhebt als einmalige Aufnahmegebühr €5,-.

§8 Kursgebühren

Für die Teilnahme an besonderen Kursen, z.B. im Präventionssport, wird eine individuelle Gebühr vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Für Vereinsmitglieder wird eine ermäßigte Gebühr erhoben.

§9 Vereinskonto

- 1 Der Verein führt für das Beitragswesen folgende Bankverbindung: Sparkasse Krefeld, IBAN: DE08 3205 0000 0059 3127 85 – BIC: SPKRDE33XXX,

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

- 2 Alle Beiträge haben über das SEPA-Mandat zu erfolgen, Beitragszahlungen per Überweisung auf o.g. Konto sind nur in Ausnahmefällen möglich.

§10 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt (Kündigung) muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Kündigung muss bis zum 30.04. für den 30.06. bzw. bis zum 31.10. für den 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.

§11 Entschädigung der Übungsleiter

- 1 Übungsleiter aller Abteilungen, erhalten für eine Trainingseinheit pro Woche, eine Entschädigungsleistung i.H.v. €67,50 pro Monat. Für jede weitere Trainingseinheit in der Woche werden €60,- pro Monat vergütet.
- 2 Übungsleiter, die zeitlich begrenzte Kurse anbieten, werden individuell vergütet. Über die Höhe dieser Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3 Übungsleiter erhalten für Einsätze bei der Wettkampfbetreuung außerhalb der Stadt Viersen eine Tagespauschale von €10,- / Tag. Die Abrechnung erfolgt unaufgefordert quartalsweise mit dem 2. Schatzmeister.

§12 Entschädigung der Gruppenhelfer

Für den Einsatz als Gruppenhelfer wird eine monatliche Entschädigung von €25,- (Erwachsene) bzw. €15,- (Jugendliche) pro Trainingseinheit gezahlt.

§13 Entschädigung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine Ehrenamtspauschale i.H.v. €720,- jährlich. Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, im Einzelfall weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes in diese Regelung mit einzubeziehen.

§14 Geschenke

Geschenke dürfen einen Wert i.H.v. €35,- pro Person und Anlass nicht übersteigen.

§15 Abführung Umsatzsteuer

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Abführung der Umsatzsteuer auf die Mitgliedsbeiträge.

Vorstehende Grundsätze wurden von der Mitgliederversammlung vom 01. November 2018 ausdrücklich genehmigt.

Ehrenordnung der Leichtathletik-Gemeinschaft 1947 Viersen e.V.

§1 Allgemeines

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2010 aufgrund des eingebrachten Vorstandsbeschlusses die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen kein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitglieds hergeleitet werden kann. Die Entscheidung zur Vornahme einer Ehrung bleibt dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten.

Dies vorausgeschickt, wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall Nicht-Mitgliedern, auszusprechen:

- Verleihung der LGV-Ehrennadel in Silber
- Verleihung der LGV-Ehrennadel in Gold
- Verleihung der Ehren-Mitgliedschaft
- Ernennung zum Ehren-Vorsitzenden
- Ehrung von Mitgliedern/Nicht-Mitgliedern aus gegebenem Anlass

§2 Voraussetzungen

- 1 Die Ehrennadel in Silber setzt eine aktive Vereinsmitarbeit von mindestens 5 Jahren voraus oder eine Gesamtmitgliedschaft von 40 Jahren.
- 2 Die Ehrennadel in Gold setzt eine aktive Vereinsmitarbeit von mindestens 10 Jahren voraus oder eine Gesamtmitgliedschaft von 50 Jahren.
- 3 Die Ehren-Mitgliedschaft setzt neben einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 15 Jahren, auch eine aktive Vereinsmitarbeit voraus.
- 4 Die Ehrennadeln in Silber und Gold oder die Ehren-Mitgliedschaft können auch aus besonderen Anlässen verliehen werden.
- 5 Alle Ehrungen sind protokollarisch festzuhalten.

§3 Ehrungen aus sonstigen Anlässen

- 1 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen (Jubiläen, Geburtstage, Hochzeiten, etc.) vorzunehmen
- 2 Die Ehrung auf Grund 40/ 50jähriger Mitgliedschaft erfolgt auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung. Zusätzlich zur Ehrennadel werden eine Glückwunschkarte sowie eine Aufmerksamkeit im Wert vom € 20/25 übergeben. Über die Art des Präsents entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 3 Falls bei Würdigung der Dauer der Vereinszugehörigkeit die Ehrennadel bereits aus früheren Anlässen verliehen worden ist, wird die Ehrung nur noch durch Glückwunschkarte und Präsent vorgenommen.
- 4 Vorstandsmitglieder / Trainer / Helfer / passive Mitglieder und Ehrenmitglieder erhalten zu ihrem 50. Geburtstag und ab dem 60. Geburtstag alle 5 Jahre eine persönliche Glückwunschkarte des Vereins sowie ein angemessenes Präsent. Über Art und den Wert des Präsents entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Angemessenheit des Präsents bemisst sich nach Dauer und Umfang der Mitgliedschaft.
- 5 Aktive Vereinsmitglieder / Trainer / Helfer erhalten zu persönlichen Anlässen (Hochzeit/ Geburt Kinder) eine Glückwunschkarte und ein angemessenes Präsent. Über Art und den Wert des Präsents entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Besondere Anlässe sind von den jeweiligen Übungsleitern eigenverantwortlich dem Vorstand bekanntzugeben.

§4 Aberkennung

Die Aberkennung einer Ehrennadel oder einer Ehren-Mitgliedschaft aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck, kann nur in Einzelfällen von Seiten des geschäftsführenden Vorstandes ausgesprochen werden. Die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§5 Schlussbestimmungen

Der geschäftsführende Vorstand ist ausdrücklich ermächtigt, von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung der Auszeichnungen abzuweichen. Dies kann nur aus berechtigtem Anlass erfolgen.

Vorstehende Grundsätze wurden von der Mitgliederversammlung vom 01. November 2018 ausdrücklich genehmigt.

Jugendordnung der Leichtathletik-Gemeinschaft 1947 Viersen e.V.

§1 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die zwischen 14 und 21 Jahre alt sind.

§2 Jugendleiter

Die Jugendversammlung wählt einen Jugendleiter. Dieser hat einen Sitz im Gesamtvorstand.

Vorstehende Grundsätze wurden von der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2010 ausdrücklich genehmigt.